

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1976

Ausgegeben am 18. März 1976

28. Stück

- 94.** Verordnung: Befähigungsnachweis für das gebundene Gewerbe der Versicherungsmakler und über das Ausmaß des Ersatzes der für dieses Gewerbe vorgeschriebenen Beschäftigungszeit durch erfolgreichen Schulbesuch
- 95.** Verordnung: Änderung mehrerer Verordnungen betreffend Ausbildungsvorschriften für Lehrberufe
- 96.** Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der B 186 Ötztal Straße im Bereich der Gemeinden Oetz und Umhausen
- 97.** Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der B 214 Hohenberger Straße im Bereich der Gemeinde Hohenberg
- 98.** Verordnung: Erhöhung des Schlechtwetterentschädigungsbeitrages

94. Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 5. Feber 1976 über den Befähigungsnachweis für das gebundene Gewerbe der Versicherungsmakler und über das Ausmaß des Ersatzes der für dieses Gewerbe vorgeschriebenen Beschäftigungszeit durch erfolgreichen Schulbesuch

Auf Grund des § 22 Abs. 3 und 7, des § 103 Abs. 1 lit. c und des § 24 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, wird — hinsichtlich des § 2 bezüglich der Universitäten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung und bezüglich der sonstigen im § 2 angeführten Schulen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht und Kunst — verordnet:

§ 1. (1) Die Befähigung für das gebundene Gewerbe der Versicherungsmakler (§ 103 Abs. 1 lit. c Z. 23 GewO 1973) ist nachzuweisen durch Zeugnisse

1. über eine mindestens dreijährige fachliche Tätigkeit im Gewerbe der Versicherungsmakler,
2. über eine mindestens dreijährige Ausübung des freien Gewerbes der Versicherungsagenten als Gewerbeinhaber oder Pächter,
3. über eine mindestens dreijährige Tätigkeit im freien Gewerbe der Versicherungsagenten als Geschäftsführer oder Filialgeschäftsführer oder
4. über eine mindestens dreijährige fachliche Tätigkeit bei einem Versicherungsunternehmen in folgender Verwendung:
 - a) als leitender Angestellter,
 - b) als Angestellter im Außendienst,

c) als Angestellter in der Kundenberatung oder

d) als Angestellter in einer Fach- oder Schadensabteilung, wenn die dort entfaltete Tätigkeit die Sparten Elementarversicherung, Unfallversicherung, Haftpflichtversicherung und Kraftfahrzeugversicherung eingeschlossen hat.

(2) Der Nachweis der für das gebundene Gewerbe der Berater in Versicherungsangelegenheiten (§ 103 Abs. 1 lit. b Z. 2 GewO 1973) vorgeschriebenen Befähigung gilt insoweit als Nachweis der Befähigung für das gebundene Gewerbe der Versicherungsmakler (§ 103 Abs. 1 lit. c Z. 23 GewO 1973), als zusätzlich noch Tätigkeiten gemäß Abs. 1 im Ausmaß von mindestens zwei Jahren nachgewiesen werden.

§ 2. Die gemäß § 1 vorgeschriebene mindestens dreijährige fachliche Tätigkeit wird ersetzt

im Ausmaß von durch den erfolgreichen Besuch

1. einem Jahr der Wirtschaftsuniversität Wien entsprechend der Studien- und Prüfungsordnung BGBl. Nr. 318/1930 oder des Studiums der Versicherungsmathematik oder der rechtswissenschaftlichen, staatswissenschaftlichen, soziologischen, sozialwirtschaftlichen, sozial- und wirtschaftsstatistischen, volkswirtschaftlichen, betriebswirtschaftlichen, handelswissenschaftlichen oder

wirtschaftspädagogischen Studienrichtung an einer inländischen Universität oder einer Handelsakademie (einschließlich der Handelsakademien für Berufstätige, des Abiturientenlehrganges an Handelsakademien und des Abiturientenlehrganges für Berufstätige an Handelsakademien);

2. einem halben Jahr einer Höheren Lehranstalt für wirtschaftliche Frauenberufe.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit 1. April 1976 in Kraft.

Staribacher

95. Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 28. Feber 1976, mit der mehrere Verordnungen betreffend Ausbildungsvorschriften für Lehrberufe geändert werden

Auf Grund des § 8 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung BGBl. Nr. 190/1971 wird wie folgt geändert:

1. In der Anlage 1 (Buchhändler) hat im Berufsbild der Passus „Grundkenntnisse der Buch- und Zeitschriftenherstellung“ zu lauten:

„Grundkenntnisse der Buchherstellung, der Zeitschriftenherstellung und der Herstellung der verschiedenen Kunstdruckerzeugnisse“.

2. In der Anlage 9 (Lackierer) haben im Berufsbild die Worte „Zaponieren“, „Absetzen“, „Verzieren“ sowie der Klammerausdruck „(Hochglanz und Matt)“ zu entfallen.

Artikel II

Die Verordnung BGBl. Nr. 73/1972 wird wie folgt geändert:

In der Aufzählung des § 1 sowie in der Überschrift der Anlagen 3 (Blechner), 4 (Fräser und Hobler) und 5 (Landmaschinenbauer) hat das Wort „Blechner“ „Blechslosser“, der Passus „Fräser und Hobler“ „Fräser“ und das Wort „Landmaschinenbauer“ „Landmaschinenmechaniker“ zu lauten.

Artikel III

Die Verordnung BGBl. Nr. 116/1972 wird wie folgt geändert:

In der Aufzählung des § 1 sowie in der Überschrift der Anlage 8 (Radiomechaniker) tritt an die Stelle des Wortes „Radiomechaniker“ der Passus „Radio- und Fernsehmechaniker“.

Artikel IV

Die Verordnung BGBl. Nr. 171/1972 wird wie folgt geändert:

1. In der Aufzählung des § 1 sowie in der Überschrift der Anlage 13 (Skihersteller) hat das Wort „Skihersteller“ „Skierzeuger“ zu lauten.

2. In der Anlage 14 (Spengler) hat das Berufsbild wie folgt zu lauten:

„Berufsbild

Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Werkzeuge, Maschinen, Vorrichtungen, Einrichtungen und Arbeitsbehelfe

Kenntnis der Werk- und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften, Verarbeitungs- und Bearbeitungsmöglichkeiten

Grundfertigkeiten der Werkstoffbearbeitung

Messen, Aufreißen, Körnen

Feilen, Meißeln, Zuschneiden, Sägen, Schleifen, Bohren, Senken, Gewindeschneiden von Hand

Nieten

Weich- und Hartlöten, Kleben

Abkanten, Biegen, Strecken, Stauchen, Wulsten, Runden, Bördeln, Schweißen, Drahteinlegen, Sicken, Falzen, Hämmern, Richten, Spannen

Autogen- und Elektroschweißen ohne Zwangslage

Elektrisches Widerstandsschweißen

Treiben und Aufziehen

Ausführen von Abwicklungen

Herstellen von Schablonen

Lesen von Werkzeichnungen

Anfertigen von Skizzen

Blechverarbeitung und -formgebung

Montieren von Blechteilen

Kenntnis der Berechnung von Flächen und Körpern

Kenntnis der einschlägigen Blechteile und Blechkonstruktionen

Grundkenntnisse der wichtigsten Arten des Oberflächenschutzes zur Verhinderung von Korrosion

Grundkenntnisse der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 Berufsausbildungsgesetz)

Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden

Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit
Grundkenntnisse der aushangpflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften“.

Artikel V

Die Verordnung BGBl. Nr. 299/1972 wird wie folgt geändert:

In der Aufzählung des § 1 sowie in der Überschrift der Anlage 6 [Keramiker (Töpfer)] hat nach dem Wort „Keramiker“ der Klammerausdruck „(Töpfer)“ zu entfallen.

Artikel VI

Die Verordnung BGBl. Nr. 300/1972 wird wie folgt geändert:

In der Aufzählung des § 1 sowie in der Überschrift der Anlagen 4 (Kartolithograph), 6 (Lithograph) und 8 (Reproduktionsphotograph) hat die Schreibweise der Worte „Kartolithograph“, „Lithograph“ und „Reproduktionsphotograph“ „Kartolithograf“, „Lithograf“ und „Reproduktionsfotograf“ zu lauten.

Artikel VII

Die Verordnung BGBl. Nr. 431/1972 wird wie folgt geändert:

In der Aufzählung des § 1 sowie in der Überschrift der Anlagen 4 (Kälte-, Wärme- und Schallisolierer), 10 (Rohrverleger) und 11 [Schildermaler (Schilderhersteller)] hat der Passus „Kälte-, Wärme- und Schallisolierer“ „Wärme-, Kälte- und Schallisolierer“, das Wort „Rohrverleger“ „Rohrleitungsmonteur“ und der Passus „Schildermaler (Schilderhersteller)“ „Schilderhersteller“ zu lauten.

Artikel VIII

Die Verordnung BGBl. Nr. 276/1973 wird wie folgt geändert:

In der Aufzählung des § 1 und in der Überschrift der Anlagen 2 [Fahrzeugschmied (Wagenschmied)] und 6 (Naturblumenbinder und -händler) tritt an die Stelle des Passus „Fahrzeugschmied (Wagenschmied)“ das Wort „Fahrzeugfertiger“ und an die Stelle des Passus „Naturblumenbinder und -händler“ der Passus „Blumenbinder und -händler (Florist)“.

Artikel IX

Die Verordnung BGBl. Nr. 491/1973 wird wie folgt geändert:

In der Aufzählung des § 1 sowie in der Überschrift der Anlagen 3 (Friedhofs-, Zier- und Handeldsgärtner) und 11 (Zuckerbäcker) tritt an die Stelle des Passus „Friedhofs-, Zier- und Handels-

gärtner“ der Passus „Friedhofs- und Ziergärtner“ und an die Stelle des Passus „Zuckerbäcker“ der Passus „Konditor (Zuckerbäcker)“.

Artikel X

Die Verordnung BGBl. Nr. 492/1973 wird wie folgt geändert:

1. In der Aufzählung des § 1 und in der Überschrift der Anlagen 9 (Photograph) und 10 (Photolaborant) hat die Schreibweise des Wortes „Photograph“ „Fotograf“ und des Wortes „Photolaborant“ „Fotolaborant“ zu lauten.

2. In der Anlage 2 (Chirurgieinstrumentenerzeuger) hat das Berufsbild zu lauten:

„Berufsbild

Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Werkzeuge, Maschinen, Vorrichtungen, Einrichtungen und Arbeitsbehelfe

Kenntnis der Werk- und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften, Verarbeitungs- und Bearbeitungsmöglichkeiten

Grundfertigkeiten der Werkstoffbearbeitung

Messen, Anreißen

Feilen, Schleifen, Meißeln, Sägen, Bohren, Senken, Reiben, Passen

Nieten, Gewindeschneiden

Richten, Spannen, Biegen

Weich- und Hartlöten

Federwickeln

Härten, Anlassen, Glühen

Einfache Arbeiten an einschlägigen Werkzeugmaschinen

Schlichten, Räuchen, Zahnen

Polieren, Bürsten, Glänzen

Herstellen von Teilen nach Angabe oder Skizze

Feinschleifen

Zusammenpassen von Teilen

Zusammenbauen, Instandsetzen und Prüfen von Instrumenten und Geräten

Lesen von Werkstattzeichnungen

Kenntnis der Bezeichnungen von chirurgischen Instrumenten und Geräten

Kenntnis der galvanischen Oberflächenbehandlungen

Grundkenntnisse der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 Berufsausbildungsgesetz)

Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit

Grundkenntnisse der aushangpflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften“.

Artikel XI

Die Verordnung BGBl. Nr. 171/1974 wird wie folgt geändert:

In der Aufzählung des § 1 sowie in der Überschrift der Anlage 1 [Binder (Böttcher)] hat nach dem Wort „Binder“ der Klammerausdruck „(Böttcher)“ zu entfallen.

Artikel XII

Die Verordnung BGBl. Nr. 696/1974 wird wie folgt geändert:

In der Aufzählung des § 1 sowie in der Überschrift der Anlagen 10 (Metall- und Stahlschleifer), 11 (Metall- und Stahlschleifer und Galvaniseur) und 15 [Säckler (Lederbekleidungserzeuger)] tritt an die Stelle des Passus „Metall- und Stahlschleifer“ das Wort „Präzisionsschleifer“, an die Stelle des Passus „Metall- und Stahlschleifer und Galvaniseur“ der Passus „Metallschleifer und Galvaniseur“ und an die Stelle des Passus „Säckler (Lederbekleidungserzeuger)“ der Passus „Lederbekleidungserzeuger (Säckler)“.

Artikel XIII

Diese Verordnung tritt mit 1. April 1976 in Kraft.

Staribacher

96. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 25. Feber 1976 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 186 Ötztal Straße im Bereich der Gemeinden Oetz und Umhausen

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 239/1975 wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der B 186 Ötztal Straße wird im Bereich der Gemeinden Oetz und Umhausen wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt bei km 5,467 (alt), verläuft sodann unter teilweiser Verwendung der alten Trasse in gestreckterer Linienführung und bindet nach Querung der Ötztaler Ache bei Fluß-km 8,79 in die bestehende Trasse bei km 9,478 (alt) ein.

Im einzelnen ist der Verlauf der Straßentrasse aus den beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Tiroler Landesregierung sowie bei den Gemeinden Oetz und Umhausen aufliegenden Planunterlagen (Maßstab 1 : 1000) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenabschnitt Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind den aufliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

Moser

97. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 27. Feber 1976 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 214 Hohenberger Straße im Bereich der Gemeinde Hohenberg

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 239/1975 wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der B 214 Hohenberger Straße wird im Bereich der Gemeinde Hohenberg wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt bei km 7,100, korrigiert die bestehende Trasse im Bereich der niveaugleichen Bahnübersetzung, erreicht dieselbe etwa bei km 7,700 und folgt dieser im wesentlichen bis km 8,450. Im Abschnitt km 8,450 bis km 8,640 wird die bestehende Trasse durch Ausschaltung der vorhandenen Bögen gestreckt. Bei km 8,640 wird wieder die alte Trasse erreicht.

Im einzelnen ist der Straßenverlauf aus der beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung sowie bei der Gemeinde Hohenberg aufliegenden Planunterlage (Planzeichen B 214/109-74; Maßstab 1 : 2880) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenabschnitt Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind der aufliegenden Planunterlage zu entnehmen.

Moser

98. Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 26. Feber 1976 betreffend die Erhöhung des Schlechtwetterentschädigungsbeitrages

Auf Grund des § 12 Abs. 6 des Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetzes 1957, BGBl. Nr. 129, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 4/1971 wird im Einvernehmen mit den Bundesministern für Handel, Gewerbe und Industrie und für Finanzen verordnet:

§ 1. Der Schlechtwetterentschädigungsbeitrag gemäß § 12 Abs. 1 lit. a im Zusammenhalt mit § 12 Abs. 2 des Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetzes 1957 wird auf 1,4 v. H. des Arbeitsverdienstes (§ 49 Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955) erhöht.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit Beginn des gemäß § 44 Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes bestimmten Beitragszeitraumes Mai 1976 in Kraft.

Häuser